

Grundlegende Regeln für den E-Commerce

Vortrag am e-Rechtstag der WK Kärnten
Franz Schmidbauer
www.internet4jurists.at/120424wkk/

1. Si vis pacem, para bellum

Der aus dem römischen Militärwesen stammende Grundsatz lässt sich durchaus auf das Zivilleben übertragen. Abgewandelt könnte man sagen: Wenn Du späteren Ärger vermeiden willst, Sorge vor, dass es nicht dazu kommt. Diese Erkenntnis stammt aus einer Unzahl von Gerichtsverfahren, in denen sich immer wieder zeigt, dass die Sorgfalt, die zu Beginn einer Zusammenarbeit oder eines Projektes nicht aufgewendet wird, sich am Ende bitter rächt und ein Vielfaches an Kosten verursacht. Im Besonderen gilt dieser Grundsatz auch für Online-Geschäfte, weil im globalen Dorf noch weitaus mehr - vor allem rechtliche - Gefahren lauern als im realen Dorf.

Merke: Klare, durchdachte Regelungen helfen Streit vermeiden und sparen Kosten und Ärger!

2. Was ist im voraus zu bedenken?

Bei einem Online-Projekt gilt es zunächst das eigene nationale Recht einzuhalten. Das geht von der Auswahl der Domain, über die Gewerbeanmeldung bis zur Einhaltung der Normen für den Inhalt der Website (Lauterkeitsregeln, Informationspflichten, Urheberrecht, Datenschutz).

Dann stellt sich die Frage, wo sich im Konfliktfall Gerichtsstände ergeben können; d.h. man muss sich fragen: Wo kann ich geklagt werden, wo muss ich klagen? Innerhalb der EU ist hier die EuGVVO maßgebend. Außerhalb wird es schwierig, weil es auf die jeweiligen Rechtsordnungen ankommt, ob sie einen Gerichtsstand für internationale Streitigkeiten bereitstellen; d.h. ob ihre Gerichte nach ihrem Recht zuständig sind für ein Verfahren.

Und schließlich stellt sich die Frage: Mit welchen Rechtsordnungen habe ich es zu tun, wenn ich eine auf der ganzen Welt abrufbare Website unterhalte. Was gilt in der EU, was außerhalb? Das anzuwendende Recht kann UN-Kaufrecht sein oder das Recht irgendeines europäischen Staates, das sich aus der Rom I VO (bei vertraglichen Schuldverhältnissen) oder der Rom II VO (bei gesetzlichen Schuldverhältnissen) ergibt.

3. Gerichtsstand - Beispiel

A - .com - Server - Käufer
(AT) (VA) (DE) (ES)

Ein österreichischer Verkäufer verkauft über seine Website, die unter einer .com-Domain betrieben wird und auf einem deutschen Server liegt, Ware an einen Spanier mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien.

Wo kann der Verkäufer klagen? Wo kann der Käufer klagen? Hier gibt es unterschiedliche Lösungen, je nachdem, ob es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt (dessen Voraussetzungen nach Art 15 EuGVVO zu bestimmen sind und nicht nach § 1 KSchG) oder ein Unternehmergeschäft. Ist es ein B2B-Geschäft, kommt es auch noch darauf an, ob die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ausgeschlossen wurde und ob es eine

Gerichtsstandvereinbarung gibt (deren Wirksamkeit wiederum nach der EuGVVO und nicht nach der öst. Jurisdiktionsnorm (JN) zu beurteilen ist).

4. Gerichtsstand - Normen

Welches Gericht zuständig ist, ergibt sich innerhalb Österreich örtlich und sachlich aus den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm (JN), innerhalb der EU-Staaten aus der EuGVVO (Brüssel I VO). Daneben gibt es noch das LGVÜ (Lugano-Abkommen) für das Verhältnis der EU-Staaten zu den Nicht-EU-Staaten Schweiz, Norwegen und Island.

Näheres unter <http://www.internet4jurists.at/formalrecht/zustaendigkeit1.htm>

5. Erleichterte Durchsetzung: Europäisches Mahnverfahren

Dieses Gerichtsverfahren ist ein reines Formularverfahren und dient der raschen und einfachen Durchsetzung von Geldansprüchen. Weder für die Klage noch für den Einspruch besteht Rechtsanwaltpflicht. Im Falle eines Einspruches kommt es aber dann zu einem normalen Gerichtsverfahren, für das die nationalen Vorschriften gelten.

In diesem Zusammenhang zu beachten sind auch die Bestimmungen der EU Zustellverordnung. Diese sehen vor, dass der Empfänger eines gerichtlichen Poststückes die Annahme verweigern kann, wenn das Zustellstück nicht mit einer Übersetzung in seine Sprache versehen ist. Hat er das Zustellstück zunächst unwissend übernommen, kann er es innerhalb einer Woche unter Hinweis auf eine fehlende Übersetzung an die Empfangsstelle (das ist das Gericht, das die Zustellung im Empfangsstaat veranlasst hat) retournieren.

6. Anzuwendendes Recht - Beispiel

Siehe obiges Beispiel. Auch hier kommt es zunächst darauf an, ob ein B2B oder B2C, also Verbrauchergeschäft vorliegt. Auf B2B-Verträge ist das UN-Kaufrecht anzuwenden, wenn seine Anwendbarkeit nicht explizit ausgeschlossen wurde. Wurde es ausgeschlossen, ist zu prüfen, ob es eine Rechtswahl gibt und ob diese wirksam zustande gekommen ist. Nach Art 3 der Rom I VO muss eine solche Wahl ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrages ergeben. Sie kann vor oder mit dem Vertragsabschluss erfolgen oder auch nachträglich vereinbart werden. Gibt es keine Rechtswahl (im Gegensatz zur Gerichtsstandvereinbarung wird die Rechtswahl in der Praxis vernachlässigt), ist das anzuwendende Recht nach den Bestimmungen der Rom I VO Art 4 zu ermitteln.

Eine Rechtswahl ist auch bei Verbrauchergeschäften zulässig, allerdings darf der Verbraucher dadurch nicht dem Schutz zwingender Verbraucherschutzbestimmungen seiner Rechtsordnung beraubt werden. In einem solchen Fall kommt es bei Gericht zu einem Günstigkeitsvergleich, es wird das jeweils für den Verbraucher günstigere Recht angewendet.

7. UN-Kaufrecht

UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG Convention on Contracts for the International Sale of Goods), BGBl 1988/96.

Gilt bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen über Waren zwischen Parteien aus den Mitgliedsstaaten (über 50 Staaten) des Übereinkommens, also auch bei einem Geschäft zwischen Österreich und Deutschland, sofern die Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen wurde (!). Es regelt streng genommen nicht, welches Recht anzuwenden ist, sondern schafft für den eingeschränkten Bereich des Warenkaufes B2B (Verbrauchergeschäfte - Achtung eigene Definition in Art 2 - sind ausgenommen) ein eigenes, internationales Recht, das in allen Beitrittsstaaten gleich anzuwenden ist und den nationalen Rechtsordnungen vorgeht. Es gilt immer dann, wenn seine Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

8. Rom I VO

Verordnung (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht seit 17.12.2009 in Kraft.

Im Gegensatz zum Vorgänger EVÜ, das mangels Rechtswahl auf die charakteristische Leistung abstellte, enthält Art 4 Abs 1 der Rom I VO einen Katalog verschiedener Vertragsarten, in dem das anzuwendende Recht festgelegt wird; nur als Auffangtatbestand wird noch auf die charakteristische Leistung abgestellt.

Die Verbraucherverträge sind im Art 5 geregelt. Erfasst sind darin Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an eine Person/den Verbraucher, zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, sowie zur Finanzierung solcher Geschäfte. Danach kommt das Recht des Verbraucherstaates zur Anwendung, sofern der Unternehmer im Verbraucherstaat tätig wird oder seine Tätigkeit auf irgendeine Weise (Werbung, Internet) auf den Verbraucherstaat ausrichtet (siehe Art 15 EuGVVO). Eine ausdrückliche Rechtswahl ist zulässig; sie darf aber nicht dazu führen, dass der Verbraucher dem Schutz zwingenden Rechtes seines Staates entzogen wird.

9. Rom II VO

Verordnung (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht seit 11.1.2009 in Kraft.

Erfasst sind alle schadenbegründenden Ereignisse (inkl. Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherung), die nach diesem Zeitpunkt eintreten. Die VO gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark.

Anzuwenden ist grundsätzlich:

- das Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt, oder anderenfalls
- das Recht des Staates, in dem die haftende Person und die geschädigte Person zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- das Recht des Staates, zu dem die Situation eine offensichtlich engere Verbindung als zu den vorgenannten Staaten aufweist.

Rechtswahl ist zulässig. Sonderregelungen bestehen für Produkthaftung und für den Schutz des geistigen Eigentums (Recht des Staates, für den der Schutz beansprucht wurde).

10. Herkunftslandprinzip § 20 ECG

Das in § 20 ECG statuierte Herkunftslandprinzip betrifft die Anforderungen an die Diensteanbieter (Betreiber eines Dienstes der Informationsgesellschaft nach § 3 Z 1 ECG) und legt fest, dass sich diese nach dem Recht des Staates ihrer Niederlassung richten. Es erfasst aber in seinem Anwendungsbereich alle Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten (öffentliches Recht, Privatrecht und IPR) und bewirkt, dass sich die Diensteanbieter nur an die Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zu halten haben. Anwendungsbereich ist der sogenannte koordinierte Bereich nach § 3 Z 8 ECG, worunter man die Vorschriften für Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Dienste der Informationsgesellschaft versteht, nicht aber etwa Kennzeichnungs- und Sicherheitsvorschriften für Waren.

Unter den umfangreichen Ausnahmen der §§ 21 und 22 ECG finden sich aber neben Belangen des Urheberrechtes, Immobilienverträgen, Glücksspielen und Verträgen über Arzneimittel auch die Verbraucherverträge, sodass in diesem Fall wieder das Recht des Verbraucherstaates anwendbar ist.

11. Öst. Normen für Website

Hier sind zunächst die gesetzlichen Bestimmungen zur Domainauswahl zu berücksichtigen; dies betrifft hauptsächlich Namensrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht.

Näheres unter <http://www.internet4jurists.at/domain/domain0.htm>

Hinsichtlich des Inhaltes der Website sind vor allem UWG, ECG, KSchG, ABGB, UGB zu beachten. Besonders hervorzuheben sind die Anbieterkennzeichnung nach § 5 ECG (Impressum) und die verschiedenen Belehrungen zum Vertragsabschluss nach dem KSchG. Natürlich muss auch das Urheberrecht und das Strafrecht eingehalten werden.

Näheres unter <http://www.internet4jurists.at/e-commerce/ec0.htm>

12. Öst. Normen für Online-Vertrag

§ 9 ECG regelt die Informationspflichten generell bei Vertragsabschluss. Bei Verbrauchergeschäften gibt es zusätzliche Informationspflichten vor Vertragsabschluss (§ 5 c KSchG) und nach Vertragsabschluss (§ 5 d KSchG).

Daneben können natürlich für Verträge alle möglichen Gesetze relevant sein.

13. AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind standardisierte Vertragsbedingungen. Sie sind nicht verpflichtend, erleichtern aber die Vertragsabwicklung, weil nicht bei jedem Vertrag aufs Neue alles niedergeschrieben werden muss.

AGB müssen in den Vertrag eingebunden werden, indem im Vertragstext auf sie Bezug genommen wird. Bei Online-Verträgen ist es sinnvoll, sich die Kenntnisnahme durch einen Extra-Klick bestätigen zu lassen. Natürlich müssen die AGB auch leicht zugänglich sein. Für Beweis Zwecke (bestimmter Inhalt der AGB zu einem bestimmten Zeitpunkt) ist es sinnvoll, die entsprechenden Dateien regelmäßig zu sichern. Auf Seiten des Vertragspartners ist es zweckmäßig, die AGB bei Vertragsabschluss zu sichern (Speichern oder Ausdrucken), damit nicht später im Falle eines Streites geänderte ("frisierete") AGB vorgelegt werden.

14. weitere Infos auf

<http://www.internet4jurists.at>